

## FG Münster: Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2007

### Sachverhalt

Die Kläger, zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute, wenden sich gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlages zur Einkommensteuer, nachdem der Beklagte die ursprünglich vorläufige Festsetzung des Solidaritätszuschlages im Rahmen eines Änderungsbescheids für endgültig erklärt hat.

### Entscheidung

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hält den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2007 für verfassungsgemäß und folgt damit nicht der Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts, das dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2007 vorgelegt hatte.

Zur Begründung trägt der Senat vor, dass es höchstrichterlich geklärt sei, dass eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG nicht nur befristet erhoben werden dürfe und dass die Erhebung des Solidaritätszuschlages unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden sei. Zudem könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Bedarf für die Erhebung des Solidaritätszuschlages im Jahr 2007 gedeckt gewesen sei. Die im sog. Solidaripakt II vorgesehene Absenkung der Ergänzungszuweisungen an die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestätige, dass die Kosten der deutschen Einheit, die tragendes Motiv des Gesetzgebers zur Einführung des Solidaritätszuschlages gewesen seien, als begrenzt eingeschätzt würden. Ihre Deckung könne, auch wenn der Zeitraum als langfristig zu bezeichnen sei, durch die Erhebung der Ergänzungsabgabe erfolgen.

### Betroffene Normen

SolZG 1995 i. d. F. des JStG 2007 v. 13.12.2006; GG Art. 2 Abs. 1, Art 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art 20 Abs. 3, Art. 105 Abs. 2, Art 106 Abs. 1 Nr. 6; AO § 3 Abs. 1

### Fundstelle

[Finanzgericht Münster](#), Urteil vom 08.12.2009, 1 K 4077/08 E, DStRE 2011, S.92, rechtskräftig nach Rücknahme der Revision (II R 20/10)

### Weitere Fundstellen

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Beschluss vom 25.11.2009, 7 K 143/08

BVerfG, Urteil vom 08.09.2010, [2 BvL 3/10 Absatz-Nr. \(1 - 20\)](#), siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.